

Das aktuelle THEMA:

**Einbruchhemmung aktuell**

Ein Versuch, auf oft gestellte Fragen, Antwort zu geben.

**F-1** Dürfen einbruchhemmende Fenster nach **DIN V 18054** und Türelemente nach **DIN V 18103** noch mit den entsprechenden Anforderungen ausgeschrieben werden?

**A-1** Einbruchhemmung ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt. Entsprechende Anforderungen sind also individuell zu vereinbaren; damit ist grundsätzlich noch eine Beschreibung nach den in diesen Normenwerken enthaltenen Anforderungen möglich. Allerdings gestaltet es sich zunehmend problematisch entsprechende Anforderungen umzusetzen, da die technischen Regelwerke vielfältig bereits auf europaweite Klassifizierungen angepasst wurden.

Die Normenreihe **DIN V ENV 1627 ff.** ersetzt bereits seit 04 /1999 diese alten Normen; die Widerstandsklassen sind neu klassifiziert; in Umsetzung europäischer Normen sind so bereits seit 04 /1999 in nahezu jeder Hinsicht neue Anforderungen definiert.

- Üblicherweise gelten Prüfzeugnisse für den erfolgreichen Nachweis einer klassifizierten Einbruchhemmung nur für 5 Jahre; die meisten Hersteller lassen ihre Produkte üblicherweise nun nach den neuen europaweit einheitlichen Normenwerken prüfen.

- Die einzusetzenden Verglasungen als Bestandteil entsprechender Bauelemente werden seit 02/ 2000 nach der Norm **DIN EN 356** klassifiziert.

**F-2** Welche Form und welche Inhalte muss die Montagebescheinigung für einbruchhemmende Bauelemente haben?

**A-2** Im nationalen Vorwort der **DIN V ENV 1627** "Fenster, Türen, Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung" findet sich unter Pkt. NA.5 eine entsprechende Musterbescheinigung.

**F-3** Wie kann man einbruchhemmende Bauelemente erkennen?

**A-3** Fenster- und Türelemente mit klassifizierter Einbruchhemmung nach alter oder neuer Norm müssen eine dauerhafte Kennzeichnung (üblicherweise im Falzbereich) haben, die über die Sicherheitsklasse, den Hersteller sowie die zertifizierte Prüfstelle Auskunft gibt, die die Klassifizierung geprüft hat. Es muss ein gültiger Prüfbericht einer zertifizierten Prüfstelle vorliegen. Es muss eine Werksbescheinigung des Herstellers sowie eine Montageanleitung vorliegen.

**F-4** Wer stellt klassifizierte einbruchhemmende Bauelemente her?

**A-4** Herstellerverzeichnisse liegen bei den örtlichen kriminalpolizeilichen Beratungsstellen aus. Im Internet unter

**[www.Polizei.Bayern.de/Schutz/Technik/index.htm](http://www.Polizei.Bayern.de/Schutz/Technik/index.htm)**

**F-5** Welche Ausstattung muss ein einbruchhemmendes Fenster oder eine einbruchhemmende Tür mindestens haben?

**A-5** Es gibt keine Mindestanforderungen an die Ausstattung. Das **komplette Element** muss im eingebauten Zustand die Prüfanforderungen des geltenden Normenwerkes erfüllen. Grundsätzlich sind dabei ausschlaggebend:

stabile Werkstoffe; gegen Aufhebeln gesicherte Verschlussbeschläge; durchbruchhemmende Verglasungen oder andere Füllungstafeln und andere Detaillösungen abhängig von Hersteller und gestellten Anforderungen;

*Hinweise:*

- *einbruchhemmende Nachrüstprodukte zur nachträglichen Verbesserung des Einbruchschutzes werden in Deutschland ebenfalls nach technischen Normen geprüft und klassifiziert;*

- *sicher klingende Handelsnamen für angebotene Produkte stehen oftmals nur für ein Sicherheitsgefühl ...*

**... objektiv geprüft und klassifiziert ist SICHERER!**

*(Frank Göhler)*

Thema der nächsten  
Ausgabe

Wärmedämmung aktuell

Kontakt: Telefon: 0351 – 4519617, Telefax: 0351 – 4519619, eMail: [info@Treffpunkt-Gutachter.de](mailto:info@Treffpunkt-Gutachter.de)